



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Verwaltung Bezirk Ost
PLAN-HAIV-30V

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
Geschäftsstelle
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: [REDACTED]
Sachbearbeitung:
[REDACTED]
plan.ha4-30@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
07.04.2026

Durchgangsrecht beim ehemaligen Quiddezentrum wiederherstellen

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07738 des Bezirksausschusses 16 - Ramersdorf-Perlach
vom 07.05.2025

Sehr geehrter Herr Kauer, sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 16 - Ramersdorf-Perlach wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Darin wird darum gebeten, geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der bestehenden
Verpflichtung des Bauherrn, die im Bebauungsplan Nr. 57 b vermerkte Wegeverbindung im
Bereich des ehemaligen Quiddezentrums wiederherzustellen, einzuleiten und den
Bezirksausschuss darüber zu informieren.

Zur Sach- und Rechtslage können wir Folgendes mitteilen:

Wie bekannt, ist die Modernisierung des Quiddezentrums in Neuperlach geplant, um
Gewerberäume auf einen zeitgemäßen Standard zu bringen und die Nahversorgung zu
sichern. Nach dem Abriss 2021 ist die Neuentwicklung des Standorts ein zentrales Projekt, um
das Quiddezentrum als Nahversorgungszentrum wiederzubeleben.

Der Lokalbaukommission liegt dazu auch schon seit längerer Zeit ein entsprechender
Bauantrag vor. Im Rahmen dieses Bauantrags sollten auch die Fragen zum Durchgangsrecht
bzw. zur Wegeverbindung geklärt werden. Leider hat sich unsere Hoffnung einer baldigen
Lösung des Problems bisher nicht erfüllt. Bis heute konnte nicht abschließend über den
Bauantrag entschieden werden. Die Planung für das Gebiet beinhaltet weiterhin eine intensive
Auseinandersetzung mit der Nutzung des ehemaligen Standorts.

Wir werden deshalb noch einmal auf den Bauherrn zugehen und ihn eingehend auf seine Verpflichtung aus dem gültigen Bebauungsplan Nr. 57 erinnern. Darüber hinaus haben wir leider mangels rechtlicher Grundlage bei der derzeitigen Verfahrenslage keine Möglichkeit, zum Beispiel im bauaufsichtlichen Verfahren, die kurzfristige Herstellung der Wegeverbindung als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit einzufordern.

Über den Fortgang bzw. die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit werden wir dem Bezirksausschuss zeitnah berichten.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 07738 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

